



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER SEPTEMBER 2026

BUßGELD, VERWARNUNG & CO.

**BEZAHLT VOM BETRIEB, ABER STEUERLICH NICHT ABZIEHBAR!
WELCHE KOSTEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR?**

Ein Strafzettel auf dem Weg zum Kundentermin, ein Bußgeld wegen eines betrieblichen Fahrzeugs oder eine Geldbuße aufgrund eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften: Solche Zahlungen können durchaus im Zusammenhang mit dem Unternehmen entstehen. Steuerlich dürfen sie deshalb aber noch lange nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

WAS SAGT DAS STEUERRECHT?

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG dürfen bestimmte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Das bedeutet: Auch wenn die Zahlung betrieblich veranlasst ist und vom Geschäftskonto erfolgt, muss sie bei der steuerlichen Gewinnermittlung grundsätzlich wieder hinzugerechnet werden.

WELCHE ZAHLUNGEN SIND BETROFFEN?

Das Abzugsverbot betrifft insbesondere:

- Geldbußen, die von einem Gericht oder einer Behörde in Deutschland oder von Organen der Europäischen Union festgesetzt werden,
- Ordnungsgelder,
- Verwarnungsgelder sowie
- vergleichbare Sanktionen.

PRAXISBEISPIEL

Ein Mitarbeiter erhält mit dem Firmenwagen auf dem Weg zu einem Mandanten oder Kunden ein Verwarnungsgeld wegen Falschparkens. Das Unternehmen übernimmt die Zahlung. Obwohl die Fahrt betrieblich veranlasst war, ist das Verwarnungsgeld steuerlich nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Es stellt grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, der durch den Arbeitgeber versteuert werden muss.

WARUM GIBT ES DIESES ABZUGSVERBOT?

Der Gesetzgeber möchte verhindern, dass die wirtschaftliche Belastung einer staatlichen Sanktion durch einen steuerlichen Abzug reduziert wird. Eine Geldbuße von beispielsweise 500 Euro soll das Unternehmen tatsächlich mit 500 Euro belasten und nicht aufgrund der steuerlichen Gewinnminderung teilweise vom Fiskus mitgetragen werden.

WICHTIG

Nicht jede Zahlung an eine Behörde ist automatisch nicht abziehbar. Entscheidend ist immer, welchen Charakter die Zahlung hat. Gebühren, bestimmte Kosten eines Verfahrens oder andere betrieblich veranlasste Aufwendungen können steuerlich anders zu beurteilen sein als die eigentliche Geldbuße. Auch bei Zahlungen, die neben einer Geldbuße festgesetzt werden, sollte deshalb genau geprüft werden, welche Bestandteile steuerlich abzugsfähig sind und welche nicht.

UNSER TIPP FÜR DIE BUCHHALTUNG

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sollten in der Finanzbuchhaltung gesondert und eindeutig erfasst werden. So ist sichergestellt, dass nicht abzugsfähige Beträge bei der steuerlichen Gewinnermittlung korrekt berücksichtigt werden.

Sie sind unsicher, ob eine Zahlung steuerlich berücksichtigt werden darf?

SPRECHEN SIE UNS GERN AN.

Wir prüfen den konkreten Sachverhalt und sorgen für die richtige steuerliche Behandlung.